

der Fördergemeinschaft für Schulen in freier Trägerschaft e.V.

Schulvertrag

zwischen dem Mädchengymnasium Jülich (MGJ) und der Schülerin	
gesetzlich vertreten durch (Eltern oder gesetzlicher Vertreter)	
§ 1 Aufnahme, Probezeit, Vertragsdauer	
Die Schülerin wird mit Wirkung vom in die Klasse des Mädchengymnasiums Jülich aufgenommen. Die 5. und 6. Klasse (Erprobungsstufe gilt im Ganzen als Probezeit.	
Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der Schule setzt die erfolgreiche Prüfung der Eignung, im Besonderen der schulischen Leistungen voraus. Bei positiver Entscheidung bestätigen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter oder die volljährige Schülerin die Aufnahme durch schriftliche Anerkennung des	

§ 2 Bildungs- und Erziehungsziel des MGJ

Das staatlich anerkannte, private Mädchengymnasium Jülich¹ hat eine dem christlichen Menschenbild und der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verpflichtete Erziehung und Bildung zum Ziel.

Das MGJ sieht eine erfolgreiche, verantwortliche Erziehungsarbeit vor allem in der Zusammenarbeit mit den Eltern gewährleistet. Die angestrebte Erziehung geschieht ganzheitlich, personal und wissenschaftlich fundiert.

Einen wesentlichen Stellenwert haben dabei die religiösen Bildungsangebote: Der katholische und der evangelische Religionsunterricht sind ordentliche Unterrichtsfächer. Eine Abmeldung nach der Religionsmündigkeit (14 Jahre) ist nur aus Gewissensgründen möglich. Die Teilnahme der katholischen Schülerinnen an der Schulmesse bzw. der evangelischen Schülerinnen am evangelischen Schulgottesdienst wird erwartet.

Schulvertrags.

¹ Gemäß Schulgesetz NRW § 100

§ 3 Schulmitwirkung

Die Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Schülerinnen auf der Rechtsgrundlage des Landes NRW wird in der sog. MiSchO (Mitwirkung und Schulordnung am MGJ) ausführlich geregelt. Schulordnung und Schulvertrag werden als zusammenhängende Einheit angesehen.

§ 4 Freiwillige finanzielle Spende

Schule und Eltern verstehen sich als Solidargemeinschaft. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erklären sich die Eltern bereit, das Mädchengymnasium Jülich mit jährlich 240 Euro zu unterstützen. Dieser Beitrag wird für staatlich nicht refinanzierbare Zusatzkosten im Sachmittelbereich zum Wohle der Schülerinnen verwendet.

§ 5 Kündigung des Vertrags

Nach Ablauf der Probezeit und nach Bestätigung des Schulvertrags bei späterem Eintritt in die Schule (vgl. §1, Abs.2) ist die Kündigung nur für den Schluss eines Schul(halb)jahres zulässig.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Kündigungsgründe der Schule sind insbesondere

- erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung,
- nachhaltige Nichtbeachtung der Erziehungs- und Bildungsziele der Schule.

§ 6 Datenschutzinformationen

Um Ihre Tochter ordnungsgemäß beschulen zu können, müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Welche Daten in Dateien oder Akten verarbeitet werden dürfen, ist in der <u>Verordnung über die zur Verarbeitung</u> <u>zugelassenen Daten von Schülerinnen und Eltern (VO-DV I)</u> festgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um Personaldaten wie Namen und Anschriften, bei den Schülerinnen auch um die Schullaufbahn- und Leistungsdaten, die in das Schülerstammblatt aufzunehmen sind. Die VO-DV I regelt unter anderem auch die Übermittlung von Daten an andere Stellen oder bei einem Schulwechsel und bestimmt die Fristen für die Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten. Wir dürfen Sie bitten, diese Verordnung aufmerksam zu lesen.

Der Schulvertrag wird nach der Unterschrift der Vertragspartner rechtswirksam. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Jülich, den	
,	(Schulleiterin)
••••••	•••••••

(Eltern oder gesetzlicher Vertreter)